

Verordnung über Siegel der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -

Verordnung über Siegel der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - vom 03. April 2010, in der geänderten Fassung vom 27. Dezember 2019, bekanntgemacht im Gesetzblatt der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - Jahrgang 2019 Nummer 1, veröffentlicht am 27. Dezember 2019.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung wird mit ihrem Inkrafttreten in den nach der Verfassung der Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF benannten Gebieten wirksam.

§ 2 Anwendung

- (1) Siegel, sowohl in elektronischer wie auch in mechanischer Form, dürfen nur durch Menschen mittels offizieller Personen, Stellen und Körperschaften der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - angewendet werden.
- (2) Offizielle Dokumente müssen, sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis, mit einem Siegel versehen sein.
- (3) Das Siegel muß in der Nähe der elektronischen oder mechanischen Unterschrift angebracht werden.
- (4) Das Siegel kann auch auf Umschlägen, welche offizielle Post der hier bezeichneten Organe enthält, angebracht werden.
- (5) Elektronische Siegel sind mechanischen Siegeln rechtlich gleichgestellt.

§ 3 Gestaltung

- (1) Die Gestaltung der Siegel der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - ist durch die in dieser Verordnung enthaltene Muster laut Anlage 1 geregelt.
- (2) Die Größe elektronischer Siegel kann je nach Einsatz unterschiedlich sein, wird aber in der Regel einen Durchmesser von 3 cm betragen. Die Größe des dargestellten Prägesiegels ist unveränderlich und es handelt sich dabei um ein Unikat.
- (3) Es ist zulässig, daß im unteren Teil des Siegel eine zusätzliche Bezeichnung der verwendeten Körperschaft angebracht wird, welche in den Mustern nicht einzeln dargestellt wird.

§ 4 Siegelmißbrauch

Jeder Mißbrauch der hier offiziell dargestellten Siegel ist verboten und steht unter Strafe.

§ 5 Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Da das mechanische Siegel durch den principal **thomas michael peter: patzlaff**, unter Nutzung der natürlichen Person **Patzlaff, Thomas Michael Peter** bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte, wird hiermit festgelegt, daß dieser Gebrauch im Sinne dieser Verordnung erfolgte und somit legal war.
- (2) Diese Verordnung wird gemeinsam mit der Veröffentlichung der Proklamation der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - im Weltnetz wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Datum der Ausfertigung bereits im Innenverhältnis wirksam.

Groß-Berlin, den 27. Dezember 2019

Patzlaff, Thomas
Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -



Anlage 1 zur Verordnung über Siegel der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -
Stand 12. Dezember 2019

Muster des elektronischen Siegels (vergrößert)



Muster des elektronischen Siegels (Normalgröße)



Muster des Prägesiegels (Normalgröße)

